



Förderung der Diakonischen
Wohnungslosenhilfe e.V.

Diakonie 
in Südwestfalen
**Wohnungs-
losenhilfe**

www.diakonie-sw.de

Satzung

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich dieses Zeugnis in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Die Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie nimmt darum auch Teil an Bemühungen, Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

In der Bindung an diesen Auftrag gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "gegen armut siegen!?! – Förderung der Diakonischen Wohnungslosenhilfe e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Einrichtungen der Diakonischen Wohnungslosenhilfe und der von ihr betreuten Menschen.
2. Vorrangig werden die Beratungsstelle für Wohnungslose und der Tagesaufenthalt für Wohnungslose unterstützt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken im Sinne des jeweiligen gültigen Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich; diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichen von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen, benannten Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Einschreibesendung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitig eingelegter Berufung muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einberufen; geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, wird der Ausschließungsbeschluss wirksam mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen

Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszwecks werden durch jährliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.

Der Beitrag wird jährlich zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, möglichst in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres.

Sie wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens 1/4 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe und Begründung des Besprechungspunktes beantragt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Beantragung stattzufinden.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Kalenderjahr sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderungen der Satzung, insbesondere der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Erweiterung des Vereinszwecks im Rahmen gemeinnütziger Aufgaben;
 - f) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für:

- a) eine Satzungsänderung
- b) die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Bei Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gegebenenfalls findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder über die gefassten Beschlüsse.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
3. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, jedoch mindestens einmal pro Vierteljahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzende(n) oder der/des stellv. Vorsitzende(n) anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Er leitet die Arbeit des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein. Er kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- Er regelt die Geschäftsführung des Vereins; Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresabschluss.
- Er entscheidet über Aufnahme, Streichung und Ausschließung von Mitgliedern.
- Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückvergütung eventuell geleisteter Sacheinlagen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie in Südwestfalen gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken und zur Wahrnehmung diakonischer Arbeit zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Gründungsversammlung am 20.6.2009 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.9.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Impressum

**gegen armut siegen!? –
Förderung der Diakonischen
Wohnungslosenhilfe e.V.**

In der Herrenwiese 5 | 57076 Siegen
Telefon 02 71 4 89 63 47
Telefax 02 71 4 89 63 44